

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Marktes Thurnau (BGS-EWS)
Vom 15. Oktober 2018**

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Thurnau erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Thurnau, Berndorf, Limmersdorf, Felkendorf, Menchau, Lanzenreuth, Leesau und Hörlinreuth des Marktes Thurnau einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 wird grundsätzlich die im Grundbuch eingetragene Grundstücksfläche berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2500 m² begrenzt. Die Grundstücksfläche in unbeplanten Gebieten wird bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 3 hinaus oder näher als 10 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Entwässerungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für die sich aus der Vervielfachung errechnete Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des

Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(8) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung, einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung oder eines behördlichen Einleitungsverbot nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6

Beitragssätze

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,07 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,18 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren.

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses entsprechend der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>		<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>		
bis	2,5 m ³ /h	bis	4 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	bis	10 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	bis	16 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	bis	25 m ³ /h	144,00 €/Jahr
über	15 m ³ /h	über	25 m ³ /h	192,00 €/Jahr.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,41 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 35 % der jährlich verbrauchten Wassermenge angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- c) Freiwassermengen für Viehhaltung (Abs.2 Satz 5), soweit die abzurechnende Schmutzwassermenge geringer ist als 35 m³/Jahr je auf dem Grundstück am 1. Dezember des Vorjahres wohnhafter Person.

§ 10 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,44 Euro pro m² versiegelter Fläche im Jahr.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks - gemessen in m² Grundstücksfläche -, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (3) Als befestigt im Sinne des Abs. 2 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden (Erdreich) nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

Flächenart	Oberflächenbeschaffenheit	Beschreibung	Abflussbeiwert
Dachfläche	Dachdeckung	alle Materialien, die zu einem vollen Abfluss von der Dachfläche führen, wie z.B. Dachziegel, Dachpappe, Glas, Holz, Schindeln, Kunststoff, Metall, etc.	1,00
	Kiesdach	Dächer, die mit einer Kiesschüttung versehen sind, z.B. auf Garagen	0,70
	Gründach	Dächer, die mit einer bepflanzten Humusschicht bedeckt sind	0,50
Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, Terrassen, usw.)	fugenlos versiegelt	asphalтиerte Flächen oder Betonflächen, die vollständig versiegelt sind	0,90
	Pflaster, Fugen undurchlässig	Pflaster- oder Plattenbeläge, die entweder fugenlos verlegt sind, oder deren Fugen wasserundurchlässig versiegelt sind, zum Beispiel mit Zementmörtel	0,90
	Kies, Schotter	Wege und Flächen, die mit Kies oder Schotter befestigt sind	0,50

	Pflaster, Fugen durchlässig	Pflaster- oder Plattenbeläge, die mit wasserdurchlässigen Fugen verlegt sind	0,50
	Rasengittersteine Sickersteine Holzterrassen	Flächen, die mit Rasengittersteinen oder Sickersteinen wasserdurchlässig gestaltet sind, sowie Holzterrassen	0,20
Grünflächen	flaches Gelände Sandflächen	alle ebenen Grünflächen und Sandflächen jeder Neigung, von denen es bei einem Regenereignis nicht zu einem Abfluss auf eine angrenzende Fläche kommt	0,00
	steiles Gelände	alle geneigten Grünflächen, von denen es bei einem Regen zu einem Abfluss auf eine angrenzende Fläche kommt	0,00

(4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro vollem m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der Berechnung einer der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) Der Gebührensschuldner hat der Gemeinde im Wege der Selbsterklärung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (2) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührensschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist der 01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres.

(6) Kommt der Gebührensschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Der Gebührenanspruch für die verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Der Vorauszahlungsanspruch für die Schmutzwassereinleitung (§ 13 Abs. 2) entsteht mit der Anforderung im Gebührenbescheid.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden

Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Schmutz- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschild der Grund- und Einleitungsgebühr für Schmutzwasser sind am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

(1) Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schild maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Im Beitragsrecht sind insbesondere genehmigungsfrei ausgeführte Baumaßnahmen (z. B. Dachgeschossausbauten, Abbrüche und sonstige nach der Bayerischen Bauordnung freigestellte Neubaumaßnahmen) anzuzeigen.

(3) Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem kaufvertraglich Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind die eigengeforderten Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 1), die Zählerstände von möglichen Abwassermengenmesseinrichtungen (§ 10 Abs. 2 Satz 3) und die Vergrößerung abflusswirksamer Flächen mit Oberflächenwasserableitung in die Kanalisation (§ 10 a) anzuzeigen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau (BGS-EWS) vom 23. Oktober 2007 (Kreisamtsblatt Nr. 43 vom 31.10.2007) sowie die 1. bis 7. Änderung zur BGS-EWS vom 23. Oktober 2007 außer Kraft.

Thurnau, 15. Oktober 2018

MARKT THURNAU

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister